

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Landesgeschäftsstelle

Tarek Neuparth
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 28. August 2023

Per E-Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

2. Entwurf BPlan „Obstbaumschule Zschepplin – Baumschule für alte Obstgehölze“ der Gemeinde Zschepplin

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2023

Ihr Zeichen: 15-020

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27945-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren

wird folgende

umweltrelevante
Stellungnahme

abgegeben:

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. lehnt den 2. Entwurf des Bebauungsplan „Obstbaumschule Zschepplin – Baumschule für alte Obstgehölze“ der Gemeinde Zschepplin vom 27. Juni 2023 ab.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Zschepplin im Landkreis Nordsachsen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Obstbaumschule Zschepplin – Baumschule für alte Obstgehölze“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Obstbaumschule zu schaffen. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Mulde“, Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Vereinigte Mulde“ (4340-451) und grenzt an das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Vereinigte Muldeauen“ (65 E) und das Naturschutzgebiet (NSG) „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ an.

II. Bewertung

Der NABU Sachsen lehnt den Bebauungsplanentwurf ab.

Der NABU Sachsen nimmt die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB wahr.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auf Schutzgüter des Umweltrechts auszugehen.

1. Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura-2000-Gebiete

Das Vorhaben ist nicht mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura-2000-Gebiete SPA „Vereinigte Mulde“ und FFH-Gebiet „Vereinigte Muldeauen“ vereinbar. Den Einschätzungen der Gutachter wird ausdrücklich widersprochen. Es handelt sich um ein Vorhaben, welches die Schutzgebiete der Umgebung hinsichtlich ihres Wertes vollumfassend verkennt.

Hierfür spricht mitunter auch der ungewöhnlich scharfe Ton der Stellungnahme des LRA Nordsachsen, welcher die Absurdität der Bauleitplanung insoweit untermauert. Hier findet eine ungerechtfertigte Umdeutung des Verständnisses der Berücksichtigung von öffentlichen Belangen statt, um private Interessen zur Gewerbebetriebsermöglichung zu forcieren.

„Es handelt sich unserer Einschätzung nach um einen Bebauungsplan, der ausschließlich privaten Interessen dienen will und damit zu den Gefälligkeitsplanungen zu zählen ist.“

Stellungnahme LRA vom 18. Juni 2015, S. 2.

Dem wird zugestimmt.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Prägend für die Ablehnung des NABU Sachsen ist die Auffassung, dass weder SPA-Verträglichkeitsprüfung noch FFH-Verträglichkeitsprüfung zu einem naturschutzfachlich nachvollziehbaren Ergebnis kommen.

Diese Begutachtungen basierte ursprünglich auf einer vollkommen veralteten Datenlage, worauf der NABU Sachsen bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2015 (dort, S. 2 f.) hinwies.

„Die vom Büro Knoblich vorgelegte FFH - und SPA - Verträglichkeitsuntersuchung (Stand Juni 2016) ist für die erforderliche Nachweisführung nicht geeignet, da sich deren Ergebnis hauptsächlich auf faunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2008 und damit auf eine „veraltete Datenlage“ gründet und die baulichen Maßnahmen nicht vom Bestandschutz gedeckt sind, sondern einer Neuerrichtung gleichkommen. Dieser Umstand wird im Umweltbericht und der vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung vom Juli 2016 nicht in der gebotenen Weise gewürdigt.“

Stellungnahme LRA vom 27. September 2016, S. 11.

„Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Erfassungsdaten von 2008 hinreichend auch das aktuelle Artenspektrum widerspiegeln, da sich die Biotopstrukturen gegenüber 2008 kaum geändert haben. Aufgrund der mehr als 5 Jahre älteren Daten wird im Rahmen der Entwurfserstellung zusätzlich eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um Störungen von potenziell neu auftretenden geschützten Arten zu vermeiden.“

Begründung, S. 14.

Diese Vorgehensweise stand in krassem Widerspruch zum allgemeinen fachlichen Umgang mit Daten zu Arterfassungen. Diese dürfen nicht älter als fünf bzw. sieben Jahre sein (vgl. etwa. Unterpunkt 2.5.1 im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“).

„Wenn zu einem Untersuchungsgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen allerdings nicht älter als sieben Jahre sein. Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder des Erlangen des Baurechts (vgl. NRW-Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ MWEBWV & MKULNV 2010: Nummer 4.2). Die Untersuchungsergebnisse sollten aber „optimaler Weise“ nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“ (MKULNV 2017: Nummer 6.5).

Wenn zwischen faunistischen Kartierungen längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses unter Umständen überschritten. In diesen Fällen ist mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände analog zur Habitat-Potenzial-Analyse (zur Methode siehe Kapitel 2.2.2).“

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021, S. 26 f.

Hervorgehoben durch den Verfasser.

Die 2020 durchgeführten Kartierungen konnten die Bedenken des NABU Sachsen hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Natura-2000-Gebieten nicht aus der Welt räumen.

2. Kein privilegiertes Vorhaben, § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB

Mangels städtebaulicher Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB wird von keiner hinreichenden Planungsgrundlage ausgegangen.

„Nichtsdestotrotz fehlt es an städtebaulicher Erforderlichkeit, wenn die Betriebsfläche der Obstbaumschule in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Regionalplan Westsachsen 2008), in einem Europäischen

Vogelschutzgebiet und in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Das Flurstück 129 selbst böte an seiner westlichsten Grenze Möglichkeiten um tatsächlich erforderliche bauliche Anlagen für eine Betriebsfläche für die Obstbaumschule zu errichten, ohne derart sensible Landschaftsteile in Beschlag zu nehmen. Auch wenn der noch vorhandene Gebäudebestand im Interesse der Gemeinde und des Vorhabenträgers nachgenutzt werden soll, so sind doch damit zusätzliche neue Flächenbefestigungen für Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und den Feuerlöschteich verbunden. Die sodann zulässige Grundfläche von 1.100 m² ist, im Vergleich zur bisher von Gebäuden überbauten Fläche von ca. 370 m², überdimensioniert groß.“

Stellungnahme LRA vom 27. September 2016, S. 3.

Insbesondere ist die Einordnung als Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB fehlerhaft. Eine Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB vermag eine Obstbaumschule in der hier verfahrensgegenständlichen Ausprägung nicht zu begründen. Die Betriebsstätte und die Nebenanlagen verkennen das eigentliche Bild einer solchen Obstbaumschule. Einer anderweitigen Einschätzung widerspricht die allgemeine Auslegung des Begriffes, wonach auch einem juristischen Laien bzw. dem nach allgemeiner Verkehrssitte gebräuchlichen Begriffsverständnis vielmehr eine Feldbearbeitung – intensiv oder ökologisch – zugrunde zu legen wäre. Die Betriebsstätten und Nebenanlagen lassen keinen den Naturhaushalt schonende Wirtschaftsart erkennen.

Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft i. S. d. BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

„Die Formulierung der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1 „... für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB ...“ ist rechtlich falsch. Für einen landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betrieb nach § 201 BauGB wäre eine Baugenehmigung für Betriebsgebäude bereits nach den Vorschriften des BauGB (§ 35 BauGB) möglich gewesen. Dies war und ist nicht der Fall, was die vorangegangenen behördlichen und gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen belegen. Deshalb ist die beabsichtigte Betriebsform nicht als landwirtschaftlicher/ garten baulicher sondern als gewerblicher Betrieb einzustufen.“

a. a. O., S. 3.

Bei Auslegung des Begriffes nach dem allgemeinen Verständnis besteht nicht die Vorstellung, dass ein Betriebsgebäude zu einer Obstbaumschule mit Nebenanlage errichtet werden würde. Insoweit enthält die Wertung der o. g. Landwirtschaftsarten einen deutlichen Bezug zum Naturhaushalt, etwa Binnenfischerei zum Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 5 BauGB) oder Weinbau zum dazu benötigten spezifischen Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 4 BauGB). Diesem Sachzusammenhang zwischen den genannten Ausformungen der Landwirtschaft des § 201 BauGB und dem Naturhaushalt i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermangelt es bei dem Betriebsgebäude und den Nebenanlagen. Diese die Tatbestandsverwirklichung prägende Konnexität verwehrt eine Inanspruchnahme der Rechtsposition aus § 201 BauGB. Denn die Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB hat an verschiedenen Stellen des BauGB durch den Gesetzgeber eine besondere Aufwertung erfahren, welche ihr Rechte eröffnet, die nicht der Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB entsprechenden Vorhaben verwehrt wird.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im Außenbereich ein landwirtschaftlicher Betrieb insoweit privilegiert. Denn im Außenbereich ist nach dieser Vorschrift ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Einordnung der Obstbaumschule samt Betriebsgebäude und Nebenanlagen als ein privilegiertes Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht bereits der Wortlaut entgegen. Denn auch hier wird davon ausgegangen, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen. Da jedoch die in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB insbesondere zu berücksichtigen öffentlichen Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der

Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. d. BNatSchG – hier das FFH-Gebiet „Vereinigte Muldeauen“ und das SPA „Vereinigte Mulde“ – entgegenstehen, würden die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohnehin nicht vorliegen.

Dafür spricht weiter, dass § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB voraussetzt, dass das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Hier wäre jedoch nicht von einer Einnahme eines untergeordneten Teiles der Betriebsfläche auszugehen, da das Betriebsgebäude und die Nebenanlagen unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaft prägend sind. Eine Prägung der Betriebsfläche schließt eine Unterordnung sachlogisch aus. Eine isolierte Betrachtung wäre insofern nicht sachgemäß, da miteinander verbundene Aspekte künstlich getrennt würden.

Das Vorhaben müsste demnach in den Kontext des § 35 Abs. 2 BauGB gestellt werden, als dass es ein sog. sonstiges Vorhaben darstellt. Diesen Vorhaben sind die Privilegierungen des Gesetzes jedoch verwehrt.

3. Mangelnder Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet, § 20 Abs. 4, § 13 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG

Entgegen der geäußerten Auffassung befindet sich das Vorhaben im LSG „Mittlere Mulde“.

Aufgrund des Umstandes, dass es sich um ein sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB handeln dürfte, sind auch die Wertungen der Rechtshierarchie heranzuziehen, welche im Rahmen des Vorranges von durch Rechtsverordnung festgelegtem Schutz gegenüber einer etwaigen Ausnahmeregelung hiervon in Betracht kommen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung zum LSG „Mittlere Mulde“ enthält jedoch hinsichtlich ihres Schutzgebietes einen allgemeinen Wertungsraum für die geschützten Flächen. Diesem grundsätzlichen Schutz kann nicht durch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG entgegnet werden. Vielmehr wären im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche aus dem Schutzgebiet auszugliedern. Das

Ausgliederungsverfahren nach § 20 Abs. 4, § 13 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG sieht vor, dass bei der Änderung einer Rechtsverordnung nach § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SächsNatSchG durch Ausgliederung von Flächen aus dem Schutzgebiet (Ausgliederungsverfahren) die Anhörung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG entfällt, soweit diese durch die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung von städtebaulichen Satzungen (Satzungen nach den §§ 30, 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB) erfolgt ist. Die der Gemeinde dabei zugewandten Stellungnahmen sind an die zuständige Naturschutzbehörde zu übergeben. Die Gemeinde hat vor Einleitung des Anhörungsverfahrens bei der zuständigen Naturschutzbehörde einen Ausgliederungsantrag zu stellen und diesen gleichzeitig durch Vorlage, insbesondere des Aufstellungsbeschlusses der Satzung sowie weiterer beurteilungsfähiger Unterlagen zu begründen.

Der § 20 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG legt insofern lediglich fest, dass in der angegebenen Konstellation – wie sie hier nicht gegeben ist – auf die Anhörung verzichtet werden kann. Auf den Antrag auf Ausgliederung kann hingegen nicht verzichtet werden.

„Ein Ausgliederungsverfahren wird für eine städtebauliche Satzung ganz oder teilweise im Bereich von Schutzgebieten stets dann erforderlich, wenn deren Festsetzungen den Regelungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung als höherrangige Rechtsvorschrift widersprechen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG reicht für die Genehmigungsfähigkeit einer städtebaulichen Satzung nicht aus.“

a. a. O., S. 11.

„Vorangestellt wird desweiteren, dass noch vor Satzungsbeschluss das Verfahren zur (teilweisen) Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ mit allen dafür erforderlichen Verfahrensschritten und Beteiligungen durchzuführen wäre. Momentan ist aufgrund der Stellungnahmen der zuständigen Behörden zu erwarten, dass ein Ausgliederungsantrag keine Aussicht auf Erfolg hat.“

a. a. O., S. 2.

Der NABU Sachsen äußert sich daher in diesem Kontext bereits hier zu einem geforderten Antrag auf Ausgliederung vorab, ohne das erforderliche Ausgliederungsverfahren mit entsprechender Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigung vorwegzunehmen.

Eine Ausgliederung aus dem LSG „Mittlere Mulde“ wird abgelehnt.

Das Vorhaben enthält das Potential das nach Ausgliederung verbleibende Schutzgebiet zu beeinträchtigen, als dass es sich negativ auf dieses auswirkt. Es wird von einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Beeinträchtigung ausgegangen. Auch etwaige Auswirkungen auf das NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Dübener Heide“ erscheinen grundsätzlich möglich.

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant dem LSG zugehörige Flächen. Das mit der Planung verfolgte Ziel (Sicherung der Gebäude als Zweckbauten/Betriebsgelände) ist mit der vorrangigen Funktion des Schutzgebietes nicht vereinbar.“

a. a. O., S. 10.

Der NABU Sachsen regt daher an, dass seitens der UNB ein Antrag auf Ausgliederung ablehnend beschieden werden sollte.

4. Verstoß gegen Raumordnungsrecht, § 1 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan wurde unter Verstoß gegen den Grundsatz des § 1 Abs. 4 BauGB entworfen, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

„Eine Planung ist unzulässig, wenn sie gegen Ziele der Raumordnung verstößt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahmen der Oberen Raumordnungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen. Momentan ist die Beschluss- und Genehmigungsfähigkeit erkennbar nicht gegeben.“

a. a. O., S. 2.

Das Vorhaben in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu errichten, widerspricht diesem Grundsatz. Der Bauleitplan ist daher rechtswidrig. Es handelt sich hier um einen wichtigen Bereich für den lokalen Arten- und Biotopschutz. Diese regionalplanerische Wertung hat ihren Niederschlag in der Ausformung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gefunden. Mit dieser Festsetzung ist das Vorhaben nicht vereinbar.

„Die Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgte mit dem Ziel der Erhaltung wertvoller Bereiche des Arten- und Biotopschutzes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Dieses Ziel schließt die Anlage und Bewirtschaftung einer Baumschule nicht grundsätzlich aus, wirft aber zumindest die Frage nach dem zwingenden Erfordernis der Sicherung und Umnutzung von nicht mehr bestandsgeschützten (ruinösen) Gebäuden der „Alten Ziegelei“ für die Anlage und den Betrieb einer Baumschule auf. Die angestrebte Nachnutzung dieser Gebäude widerspricht der Zielstellung ein ökologisches Verbundsystem zu entwickeln und zu pflegen.“

a. a. O., S. 10.

Dem ist zuzustimmen.

5. Verstoß gegen Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden, § 8 Abs. 4 BauGB. Denn dieser sieht die Fläche des Geltungsbereiches als Fläche für Landwirtschaft (Dauergrünland) und als Fläche für Wald vor.

„Der Bebauungsplan ist nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde.“

a. a. O., S. 4

6. Mangelhafte Datenlage zum Umweltschutzgut Boden, § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 4 BauGB

Aufgrund der übermittelten Daten ist von erheblichen Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 4 BauGB auszugehen. Eine Bewertung durch den NABU Sachsen kann lediglich unter Berücksichtigung aller Unterlagen erfolgen. Dies umfasst auch die fraglichen Unterlagen zur ggf. bestehenden Deponie (vgl. Stellungnahme LRA vom 18. Juni 2023, S. 8). Die Beurteilung des Eingriffes in den Naturhaushalt wird für die anerkannte Naturschutzvereinigung ansonsten nicht möglich. Der NABU Sachsen kann sich so kein Bild vom Gesamtumfang des Eingriffes machen.

7. Fehlerhafte Angabe der Beteiligung

Es wird ausdrücklich auch bemängelt, dass im „Abwägungsprotokoll zur förmlichen Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obstbaumschule Zscheplin – Baumschule für alte Obstgehölze“ dem NABU Sachsen (dort Nr. 25) zunächst suggeriert wurde, der NABU Sachsen hätte sich nicht beteiligt, obwohl dieser sich beteiligt hatte (vgl. Stellungnahme NABU Sachsen vom 11. Juni 2015). Es wurde unter „Stellungnahme eingegangen am:“ beim NABU Sachsen „-----“ notiert. Diese Notation wurde ebenfalls beim Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, dem Autobahnamt Sachsen, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Handwerkskammer zu Leipzig, dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land, der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeindeverwaltung Krostitz verwendet, welche sich nicht beteiligt hatten (vgl. Abwägungsprotokoll, S. 1 f.).

Ferner heißt es dort im Anschluss:

„1. Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

[...]

25. *Naturschutzbund Deutschlands (NABU)* -----

[...]

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und geht davon aus, dass diese Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans vorzubringen haben bzw. ihre Belange nicht betroffen sind.“

a. a. O, S. 2.

III. Fazit

Der NABU Sachsen lehnt den Bebauungsplanentwurf aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab.

Er macht sich die Stellungnahmen der LDS, des RPV und des LRA Nordsachsen in ihrer ablehnenden Gestalt vollumfassend zu Eigen.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG in Betracht kommt. Der NABU Sachsen behält sich die Geltendmachung der umfassenden Bedenken gegenüber dem Bauleitplan für ein gerichtliches Normenkontrollverfahren ausdrücklich vor, in welchem beantragt werden könnte, die Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) durch das SächsOVG für ungültig erklären zu lassen, § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

In Betracht kommt in diesem Sachzusammenhang gleichermaßen auch ein Eilverfahren nach § 45 Abs. 6 VwGO.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tarek Neuparth

Naturschutzreferent